

## Merkblatt zur Stromlieferung aus PV-Anlage an Dritte (Stand: 07.2022)

Im Folgenden fassen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Details des BSW-Anwenderleitfadens (4. Auflage 2017) zusammen:

- 1) **Wir gehen bei der Solarstromlieferung an Dritte immer von folgenden Konstellationen aus, für die ein Stromliefervertrag nach vorliegendem Muster abgeschlossen werden muss:**
  - Anlagenbetreiber und Stromabnehmer (Letztverbraucher) sind nicht identisch; hierunter fallen auch Gestaltungen wie: Herr Meyer gründet für den Anlagenkauf und -betrieb eine UG, die den Solarstrom an Herrn Meyer privat oder an die GmbH von Herrn Meyer liefert
  - Die Stromlieferung erfolgt nicht über das öffentliche Stromnetz, sondern direkt über eigene Stromleitungen
  - Die Stromlieferung erfolgt an den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer selbst oder an seinen Mieter
  - Der Strom wird an einen oder mehrere Letztverbraucher in räumlicher Nähe, auch angrenzende Nachbarn, geliefert (und nicht an jemanden, der den Strom weiterverkauft)
  
- 2) **Pflichten des Solarstromlieferanten, der immer Energieversorgungsunternehmen i.S.d. §3 Nr. 18 EnWG und Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S.d. § 5 Nr. 13 des EEG ist (ggf. kostenpflichtig von einem Dienstleister durchführbar)**
  - a) **Anzeigepflicht gemäß § 5 EnWG:**
    - grundsätzlich muss der Start und das Ende der Strombelieferung der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet werden, insbesondere bei Privathaushalten und bei Gewerbehaushalten bis 10.000 kWh p.a. Liefermenge
    - Anzeigepflicht entfällt, wenn entweder
      - die Belieferung ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage erfolgt (z.B. bei MFH, Gewerbeobjekten, Wohn- und Gewerbeparks oder bei wenigen Letztverbrauchern, die räumlich zusammenhängen oder bei geringen Liefermengen oder bei kostenloser Zurverfügungstellung der Leitungen) oder
      - sofern mehr als 10.000 kWh Liefermenge p.a. für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden
  
  - b) **Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten:**
    - Gegenüber dem regional ansässigen Verteilnetzbetreiber (VNB):
      - **Jedes Jahr** bis zum 28.02. die erzeugte, eingespeiste, eigenverbrauchte und an Dritte gelieferte Strommenge
      - Sofern der VNB der Anlagen-Messstellenbetreiber (Stromzähler) ist, kann in Absprache mit dem VNB ggf. darauf verzichtet werden
    - Gegenüber dem überregionalen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) – *entfällt ggf. durch Wegfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022.*
      - **Unverzüglich zu Jahresbeginn** die im Vorjahr an Dritte gelieferte Energiemenge

- **Jährlich** bis zum 31.05. die Endabrechnung für das Vorjahr
  - Gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA):
    - **Einmalige Meldung** der neuen PV-Anlage im Marktstammdatenregister (online) innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme sowie ggf. spätere Erweiterungen, Reduzierungen und die Abmeldung (Rückbau)
    - **Jährliche Meldung** der Strommengen und -kennzeichnung nach [§ 42 Abs. 7 EnWG](#) nach Vorgabe der BNetzA (Beschreibung siehe [BNetzA-Homepage](#))
  - Gegenüber dem Hauptzollamt (am Geschäftssitz des Anlagenbetreibers/Stromlieferanten):
    - Die konkreten Melde- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus dem stromsteuerrechtlichen Erlaubnisbescheid (Beantragung siehe Punkt 9)
- c) Zahlungspflichten: Abgeführt vom Anlagenbetreiber/Stromlieferanten müssen in diesem Fall ...
- an den VNB: ggf. Messkosten (Stromzählermiete, Abrechnungskosten)
  - an den ÜNB: die (sich jährlich ändernde) volle EEG-Umlage für jede gelieferte kWh (wird voraussichtlich ab 01.07.2022 mit Streichung der EEG-Umlage entfallen)
  - an das Hauptzollamt: die ggf. anfallende Stromsteuer (sofern nicht davon befreit)
  - an das Finanzamt: die vom Letztverbraucher je kWh an den Anlagenbetreiber gezahlte Umsatzsteuer
- d) Erstellung der jährlichen Stromrechnung für den Kunden/Letzverbraucher, die den Anforderungen nach § 40 Abs. 2 EnWG, § 42 Abs. 1 EnWG und § 78 EEG entsprechen muss (s. Muster-Rechnung):
- Einfach und allgemein verständlich
  - Qualität und Zusammensetzung des gelieferten Stroms (**Stromkennzeichnung**)
  - Weitere Inhalte bei Kunden, die als Privathaushalte eingestuft werden

***Besonderheit Stromkennzeichnung in der Jahresrechnung:***

*Um den an den Kunden gelieferten Solarstrom tatsächlich als Strom aus 100% solarer Energie ausweisen zu können, müsste der Lieferant/Anlagenbetreiber für den Strom Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt ausstellen und entwerfen lassen. Hierfür fällt eine geringe Gebühr und eben auch jährlicher Verwaltungsaufwand an. Werden keine solche Herkunftsnachweise erstellt, handelt es sich im Sinne der Stromkennzeichnungspflicht in der Kundenrechnung um sog. „Graustrom“ (Strom unbekannter Herkunft). Dessen Kennzeichnung richtet sich nach § 42 Abs. 4 EnWG, d.h. der durchschnittlichen Stromzusammensetzung, die vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber jährlich ermittelt wird. **Dieser jährlich aktuelle Energieträgermix kann über die „Datenplattform Stromkennzeichnung“ des BDEW in Erfahrung gebracht und Grafiken aus dem [PDF „Bundesdeutscher Strommix“](#) in die Stromrechnung hineinkopiert werden. Da der Kunde weiß, dass er den Solarstrom vom Dach bekommt, wird es ihm vermutlich egal sein, wenn in seiner Stromrechnung dieser deutsche Strommix statt 100%***

*Solarstrom ausgewiesen wird. Der BDEW veröffentlicht auch einen kostenlosen [Leitfaden zur Stromkennzeichnung](#) online bereit.*

- 3) Vertragslaufzeit:
  - Bei **Privathaushalten** als Kunde/Letzverbraucher ist eine Laufzeit von **maximal zwei Jahren** nach § 309 Nr. 9 BGB erlaubt (ist im Muster-Vertrag Haushaltskunde enthalten)
  - Bei **Gewerbehaushalten ab 10.000 kWh Jahresstromverbrauch** kann eine längere Vertragslaufzeit geschlossen werden, sofern der Abnehmer dadurch nicht unangemessen benachteiligt wird (§ 307 Abs 1 BGB). In der Literatur und Rechtsprechung wird hierzu unterschiedlich beurteilt (zwischen 3 und 20 Jahren). **Eine „zu lange“ Vertragslaufzeit führt nach § 306 BGB nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, sodass ggü. Unternehmen Vertragslaufzeiten analog der Laufzeit des Dachnutzungsvertrages grundsätzlich unschädlich sind.**
- 4) Kündigung:
  - Kündigungsfrist **für Privathaushalte** muss monatlich sein und der muss ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt bekommen, sofern der Lieferant einseitig die Lieferbedingungen ändert (z.B. fristloses Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassung) - ist im Muster-Vertrag Haushaltskunde enthalten
- 5) Zahlungsmöglichkeiten:
  - **Privathaushalten** müssen mind. zwei Zahlungsarten eingeräumt werden, aus denen er wählen kann (bar, Überweisung oder Lastschrift) - ist im Muster-Vertrag Haushaltskunde enthalten
- 6) Streitschlichtungsverfahren:
  - **Privathaushaltskunden** muss im Stromliefervertrag und in der jährlichen Stromrechnung über ein Streitschlichtungsverfahren informiert werden (ist im Muster-Vertrag Haushaltskunde enthalten)
- 7) Kostentransparenz:
  - Privathaushaltskunden haben ein Recht darauf, sich jederzeit über aktuelle Preise informieren zu können (ist im Muster-Vertrag Haushaltskunde berücksichtigt)
- 8) Stromkostenbestandteile bei Solarstromlieferung, sofern die Konstellationen aus 1) erfüllt werden:
  - Netznutzungsentgelte: **entfallen**
  - Konzessionsabgaben: **entfallen**
  - KWK-Umlage: **entfällt**
  - Offshore-Haftungsumlage: **entfällt**
  - Umlage für schaltbare Lasten: **entfallen**
  - **Stromsteuer (2,05 cent): entfällt bei PV-Anlagen bis 2.000 kWp (sofern Steuerbefreiung beim Hauptzollamt beantragt und bewilligt wurde)**
  - **EEG-Umlage: muss zu 100% (nicht 40%) bezahlt und abgeführt werden**
  - **Umsatzsteuer: muss bezahlt und abgeführt werden**
- 9) Rechtliche Erlaubnis und Befreiung von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG:

- Steuerbefreiung möglich bei Anlagen < 2.000 kWp Leistung und
- wenn die Vorgaben gemäß 1) eingehalten werden
- **Immer notwendig: Beantragung einer „stromsteuerrechtlichen Erlaubnis“ beim zuständigen Hauptzollamt (am Sitz des Lieferanten), online [hier](#) zu finden**
- **Beantragung der Stromsteuerbefreiung bei diesem Hauptzollamt auf dem individuellen Formular der Behörde (telefonische Klärung mit dem Zollamt empfohlen)**

***Haftungsausschlusshinweis:** Dieses Merkblatt basiert auf den Inhalten des Leitfadens des BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. – aus dem Jahr 2017 zu diesem Thema. Die Solar Hoch Drei GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der nachfolgenden Inhalte. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen, oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung der Solar Hoch Drei GmbH & Co. KG ausgeschlossen. Dieses Merkblatt dient der Erläuterung und zur eigenverantwortlichen Nutzung. Es ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und Anpassung an den jeweiligen Sachverhalt. Falls dieses Merkblatt konkret für eine Beratung benutzt wird, übernimmt Solar Hoch Drei GmbH & Co. KG dafür keine Haftung.*

*Solar Hoch Drei GmbH & Co. KG, Außer der Schleifmühle 35-37, 28203 Bremen, [www.solar3.de](http://www.solar3.de), Tel. 0421-4381810*